

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Juli 1989



2287. Amtlicher Quartierplan

Am 31. März 1989 ersuchte der Gemeinderat Egg um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Februar 1989 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 7 Weid-Radrain.

Gde. Egg

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 10. Februar 1989 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 22. März 1989 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Pfannenstilstrasse, im Osten durch die Strasse Brunnenwiese, im Süden durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Kat.-Nrn. 2084, 1039, 2083, 1046 und 1047 sowie im Westen durch die Fischerstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Egg.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen mit den daran angeschlossenen Quartierstichstrassen A, B, C und D samt Kehrplätzen sowie den Fusswegverbindungen E, F und Weidstrasse.

Die an der Quartierstichstrasse A auf 18 bzw. 19 m, an der Quartierstichstrasse B auf 18 m, an der Quartierstichstrasse C auf 17 m und an der Quartierstichstrasse D auf 19 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Entlang den Fusswegen E und F wurde ein Baulinienabstand von 15 m festgelegt, bei der Weidstrasse mitsamt teilweisem offenem Bach ein solcher von 17 m. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Pfannenstilstrasse, der Strasse Brunnenwiese und der Fischerstrasse enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen; sie wurden im Bereich der neuen Strasseneinmündungen geöffnet bzw. angepasst. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Pfannenstilstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien befinden sich zurzeit in Revision und müssen in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Gemeinde neu festgesetzt werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse A 11,5%, bei der Quartierstichstrasse B 13%, bei der Quartierstichstrasse C 0,5%, bei der Quartierstichstrasse D 7%, beim Fussweg E 15,6% und beim Fussweg F 16%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Verfahrenskosten werden nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Gemeinderatsbeschlusses verlegt.

Die Verlegung des Dorfbachs, parallel zur Pfannenstilstrasse, erfolgt mit Kostenbeteiligung der Gemeinde Egg gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5. Juni 1989. Sofern bei der bestehenden Teichanlage in der Wasserzuleitung bzw. -rückgabe Änderungen erforderlich wären, sind diese im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zu planen sowie demselben zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Egg vom 2. Februar 1989 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 7 Weid-Radrain wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Egg, 8132 Egg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Juli 1989

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi